

## Die Vertretung von Gesellschaften in Prozessen gegen Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter



Eine GmbH wird durch ihren Geschäftsführer vertreten. Will aber die Gesellschaft gegen ihren Geschäftsführer klagen oder ein Gesellschafter-Geschäftsführer z.B. einen Gesellschafterbeschluss anfechten, kann die Gesellschaft natür-

lich nicht durch den Geschäftsführer vertreten werden. Bei der Aktiengesellschaft bestimmt das Gesetz, dass die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird. Bei der GmbH gibt es regelmäßig keinen Aufsichtsrat. Hier müssen die übrigen Gesellschafter durch Beschluss einen besonderen Prozessvertreter bestellen, der die GmbH im Gerichtsverfahren quasi wie ein Geschäftsführer vertritt. Dabei hat der klagende oder zu verklagende Gesellschafter-Geschäftsführer zwar kein Stimmrecht. Bei der Frage der Beschlussfähigkeit ist er aber mitzuzählen. Durch Fehlen in der Gesellschafterversammlung kann er das Verfahren verzögern. Die Rechte des Prozessvertreters sind im Gesetz nicht geregelt. Die übrigen Gesellschafter können dem Prozessvertreter Weisungen erteilen, etwa hinsichtlich der Beauftragung eines bestimmten Rechtsanwalts. Dies geht aber nur durch Gesellschafterversammlungsbeschluss. Es empfiehlt sich daher, derartige Weisungen möglichst schon bei der Bestellung zu erteilen. Probleme bestehen auch, wenn sich der Gesellschafter-Geschäftsführer weigert, die Rechnungen der von dem Prozessvertreter beauftragten Rechtsanwälte zu bezahlen. Es empfiehlt sich, in der Satzung Regelungen für derartige Fälle zu treffen, denn die Rechtslage ist weitgehend ungeklärt. Ein besonderer Prozessvertreter kann auch dann von den Gesellschaftern bestellt werden, wenn noch ein weiterer Geschäftsführer vorhanden ist.

Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer offenen Handelsgesellschaft (oHG) ist die Rechtslage nicht so kompliziert. Bei

einer oHG kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft vertreten und damit auch im Namen der Gesellschaft gegen einen Gesellschafter klagen. Eine GbR wird zwar nur durch alle Gesellschafter gemeinsam vertreten. Hier kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch ein einzelner Gesellschafter im eigenen Namen auf Zahlung an die GbR klagen. Anders sieht es hingegen bei einer Kommanditgesellschaft, insbesondere bei einer GmbH & Co. KG aus. Die Kommanditisten dürfen die Gesellschaft nicht vertreten; zumeist ist aber nur ein, nämlich der klagende oder verklagte Komplementär vorhanden. Hier können nach einem Beschluss der BGH vom 07.06.2010 – II ZR 210/09 – die Kommanditisten aber in entsprechender Anwendung der Regelungen für die GmbH einen besonderen Prozessvertreter bestimmen.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

**HÜMMERICH & BISCHOFF**  
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

**Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam**

**Tel.: 0331/74796-0**

**Fax: 0331/74796-25**

**[andreas.klose@huemmerich-partner.de](mailto:andreas.klose@huemmerich-partner.de)**

**[www.huemmerich-partner.de](http://www.huemmerich-partner.de)**

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter [www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com) unter Publikationen.